

Förderkriterien der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen (Grundlage ist der Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe in der aktuellen Fassung vom 17. Juni 2013)

Voraussetzungen für die Förderung von Selbsthilfegruppen

- Gefördert werden können Selbsthilfegruppen (SHG), die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.
- Gefördert werden können SHG, deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und die sich auf die gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsfolge und/oder psychischer Probleme richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis des jeweiligen aktuellen Leitfadens des GKV-Spitzenverbandes zur Selbsthilfeförderung).
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach.
- Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner.
- Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag, mit eigener Bankverbindung.
- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Die Gruppe muss zum Stichtag 31.03. drei Monate bestehen.
- Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens drei Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages möglich.
- Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, einer Selbsthilfeorganisation, einer örtlichen Behörde oder eines Wohlfahrtsverbandes über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- Die Selbsthilfegruppe ist grundsätzlich offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto.
- Anträge sind rechtsverbindlich von den zur Vertretung Befugten zu unterzeichnen. Sofern Satzungen keine andere Regelung vorsehen, sind Anträge von **zwei** Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.
- Keine professionelle Leitung, d.h. ausschließlich Interessenwahrnehmung und -vertretung durch Betroffene, die ehrenamtlich arbeiten.
- Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- Es finden mindestens 4 Gruppentreffen im Jahr statt. Diese werden regelmäßig öffentlich bekannt gegeben. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.
- Therapiegruppen (z.B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gruppensprache nachweisen.

Antragsstellung und Nachweis der Mittelvergabe

Ab einer beantragten Fördersumme von 301,- Euro sind die für das jeweilige Förderjahr beantragten Mittel unter Vorlage einer Gesamtfinanzierung anzugeben, die eine Aufstellung von geplanten Einnahmen und geplanten Ausgaben beinhaltet (Teil des Antragsvordrucks).

Für das Haushaltsjahr 2016 wird ab einer Fördersumme von 751,- Euro die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördergelder des Vorjahres in einem Verwendungsnachweis aufzuführen sein. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Bei niedrigen Förderbeträgen bis 750,- Euro entfällt der Tätigkeitsbericht und es ist nur die zweckmäßige und sachgerechte Mittelverwendung (Verwendungsbestätigung) zu bestätigen.

Förderfähige Ausgaben

Die Pauschalförderung leistet einen Beitrag zur Finanzierung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben. Diese pauschalen Mittel werden der Selbsthilfe als Zuschuss zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit sowie regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen geleistet. Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen. Durch die Pauschalförderung erfolgt u.a. eine Bezuschussung für:

- Raumkosten und Miete (für die Gruppentreffen),
- Büroausstattung und Sachkosten (z.B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/Homepage,
- Regelmäßig erscheinende Medien (z.B. Mitgliederzeitschriften) einschließlich deren Verteilung,
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen), einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Tagungs- und Kongressbesuche,
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten¹.

Nicht förderfähige Ausgaben

- Ausgaben von Selbsthilfegruppen, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (z.B. „selbsthilferferne“ Freizeitaktivitäten oder Angebote, die sich an den sozialen Belangen bestimmter Personengruppen ausrichten wie z.B. Alleinerziehende oder Senioren, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen),
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten,
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen,
- Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 SGB V,
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
- Soziotherapie (§ 37a SGB V),
- Therapiegruppen gemäß §§ 27 ff. SGB V (z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V),
- Fahrtkosten/Reisekosten zu den Gruppentreffen/Mitgliedsbesuchen sowie Fahrt- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Lobbyarbeit, Mitarbeit in Arbeitskreisen zur Barrierefreiheit, Arbeitskreisen in Sozialverbänden, Kommunen usw.

¹ Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes förderfähig.